

Bundesgesetz über die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Verein Memoriav

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund beteiligt sich als Gründungsmitglied am Verein Memoriav.

² Er wird durch die Schweizerische Landesbibliothek, das Bundesarchiv und das Bundesamt für Kommunikation vertreten.

Art. 2

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite dem Verein Memoriav Finanzhilfen gewähren.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

Art. 3

Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn:

- a. alle Vereinsmitglieder sich an der Finanzierung des Vereins Memoriav angemessen beteiligen;
- b. Auftrag und Leistungen des Vereins Memoriav in einem Leistungsvertrag verbindlich geregelt sind.

Art. 4

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 101

² BBl 2005 3307

